



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

**Bearbeitung:**

**Telefon:**

**Telefax:**

**E-Mail:**

sb1-blm@eba.bund.de

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

51132-511pps/061-2301#003

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 12.06.2025

**EVH-Nummer:** 3536428

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Neubau S-Bahn Berlin S21, GUw Yorckstraße“, Bahn-km 5,595 bis 5,595 der Strecke 6032 Bln Nordbf - Bln-Schöneberg in Berlin

**Bezug:** Antrag vom 25.04.2025, Az. G.031002080

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

### **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

### **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau des Gleichstromunterwerks Yorkstraße (GUw Yor) in Berlin zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.

Hausanschrift:  
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin  
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0  
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

14.8.3.2 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es beinhaltet den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, das eine Fläche von 2 000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5 000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt, nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Es werden anlagebedingt Flächen in einen Umfang von 4.173 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, davon 2.308 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt, wobei eine Fläche von 570 m<sup>2</sup> entsiegelt wird. Bodenbewegungen

erfolgen in einem Umfang von 8.700 m<sup>2</sup>. Bauzeitlich erfolgen circa 3.630 m<sup>2</sup> bauzeitlicher Verlust der Pflanzendecke (Vegetation) und circa 2930 m<sup>2</sup> dauerhafter Vegetationsverlust.

## **2 Standort des Vorhabens**

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befanden sich zur Kartierung in den Jahren 2007/2008 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte, überwiegend nichtheimische Arten OID 0702F6636, Trockenrasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Deckung der Gehölze < 10%) OID 0702F6638, Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte OID 0702F6644 und Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte OID 0702F6648. Diese konnten im Rahmen der Kartierung für die Vorplanung im Jahr 2021 nicht mehr festgestellt werden.

Ferner befindet sich das Vorhaben in einem dicht besiedelten Gebiet nach Destatis, einem sog. Zentralen Ort nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Bei dem Gebiet handelt es sich um die Bundeshauptstadt Berlin. Es handelt sich bei dem Typus des Bauvorhabens um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die TA Lärm ist einzuhalten. Beeinträchtigungen der Anwohner sind damit ausgeschlossen.

Angrenzend befindet sich zudem das Baudenkmal Yorckbrücken, OID BAUD\_09066749. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder berührt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine weiteren Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Die Prüfung kann in der ersten Stufe beendet werden.

## **3 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter, Bestands- und Konfliktpläne sowie Maßnahmenpläne) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.